

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung im Plangebiet des Bebauungsplanes Me18 in der Ortschaft Merten

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 gemäß § 60, Abs. 2 und § 41, Abs. 1 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 4, Abs. 2, Satz 3 StrWG NRW folgende Straßennamen beschlossen:

Für das Plangebiet Me 18:

Planstraße 1 – Helmut-Kohl-Straße

Planstraße 2 – Clara-Feldmann-Straße

Planstraße 3 – Maria-Herz-Straße

Planstraße 4 – Mertener Pfad

Planstraße 5 – Charlotte-Schlesinger-Straße

Planstraße 6 – Juliane-Reichardt-Straße

Planstraße 7 – wie Planstraße 1

Die Lage der Straße wird in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Begründung: Es handelt sich bei der Benennung von Straßen und Plätzen vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Gebäuden, der somit der zwingenden Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dient. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Rat hat die vom zuständigen Ortsvorsteher und Verwaltung vorgeschlagenen Straßennamen beschlossen und dabei sein Ermessen ausgeübt. Ermessensfehler bei der Auswahl sind nicht erkennbar.

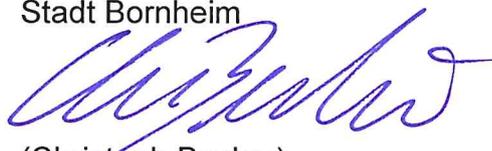
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und bestmöglichen Orientierung. Dies dient insbesondere der Gewährleistung einer schnellstmöglichen Auffindung einer verbindlichen Adresse im Notfall für Rettungsdienste, Vollzugsdienste und Feuerwehr. Die Vollziehungsanordnung dient daher der Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.

Bornheim, den 05.12.2023

Stadt Bornheim



(Christoph Becker)

Bürgermeister

Straßenbenennung Me 18

